

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0221/A

Eitorf, den 15.06.2021

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Yvonne Isenhardt

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt

30.06.2021

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung eines kleinen Sommerjahrmarktes

Beschlussvorschlag

Der AKSVE beschließt auf Durchführung eines Sommerjahrmarktes - aus coronabedingten, finanziellen und personellen Gründen - zu verzichten.

Begründung

Die Durchführung eines Jahrmarktes nach § 68 Abs. 2 GewO mit der Gemeinde als Veranstalterin bedarf einer Festlegung nach § 69 GewO. Ausdrückliche Zuweisungen für diesen Vorgang sind aus der ZustO nicht ersichtlich. Allerdings lässt sich aus § 11 Abs. 1 f) ZustO (Erlass von Marktordnungen) eine Beratungskompetenz und aus Abs. 2 h) (räumliche Abgrenzung von Märkten und Volksfesten) eine Entscheidungskompetenz des AKSVE in jeweils entsprechender Anwendung ableiten.

Die CDU-Fraktion beantragt die Durchführung eines kleinen Sommerjahrmarktes während der Sommerferien 2021 auf dem Marktplatz mit der Gemeinde als Veranstalterin unter Vergabe von Standplätzen an Schausteller und Beteiligung der ansässigen Gastronomen.

Die Durchführung von Jahr- und Spezialmärkten ist laut aktueller Coronaschutzverordnung (Stand: 12.06.2021, befristet bis 24.06.2021) ab einer festgestellten Inzidenzstufe 2 (7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50) im Rhein-Sieg-Kreis unter folgenden Bedingungen zulässig:

- **eine Person pro 7 Quadratmeter** der für die anwesenden Besucher zugänglichen Fläche,
- wenn der Markt auch für ein Volksfest nach § 60b der Gewerbeordnung typische Einrichtungen zur Freizeitgestaltung (Kirmeseelemente umfasst, wie Karussells, Schießbuden oder ähnliches) umfasst, ist der **Zutritt** insgesamt nur mit einem **Negativtestnachweis zulässig**,
- die Zulässigkeit des Verzehrs von Lebensmitteln und Getränken richtet sich nach den Regelungen der zulässigen Einrichtungen der Gastronomie,
- Verpflichtung zum Tragen einer **Alltagsmaske**,
- **Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen** (z.B. Händedesinfektion, regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten, etc.).

Bei Erreichen der Inzidenzstufe 1 (< 35) wie derzeit gelten die vorgenannten Voraussetzungen für die Durchführung von Jahrmärkten weiterhin und, sofern die Stufe bleibt, entfällt ab 01.09.2021 dann (nur) der Negativtestnachweis. Es ist unklar, ob eine ab 25.06.2021 zu erwartende neue Verordnung andere und welche Regelungen hat und ob ihr Wirkungszeitraum dann die gesamten Sommerferien erfasst.

Es bleibt also derzeit nur die Annahme der aktuellen Bedingungen. Um diese umzusetzen, müsste der vorgesehene Teil des Marktplatzes eingezäunt werden und während der Betriebszeiten (Zugangs-) Kontrollen am Ein- und Ausgang erfolgen. Ähnliche Konzepte wurden letztes Jahr von Schaustellern selbst organisiert und als Pop-Up-Jahrmarkt in verschiedenen Städten durchgeführt. Soweit hier bekannt, hielt sich der wirtschaftliche Erfolg für die teilnehmenden Schausteller durch die hohen Fixkosten dieses Formates, aber auch durch mangelnden Besucherzuspruch aufgrund der Restriktionen in Grenzen.

Gerechnet von einer notwendigen Entscheidung des Ausschusses am 30.06.2021 bleiben bis zum Beginn der Sommerferien am 05.07.2021, die am 17.08.2021 enden, nur 2 Arbeitstage, um die hierfür notwendigen Arbeiten für Planung und Durchführung verwaltungsseitig zu erledigen. Hier sei beispielhaft erwähnt:

- Einleitung eines Bewerberverfahrens und Auswahl der Schausteller,
- Kalkulation/Festsetzung der Standgelder,
- Planung und Herstellung der Infrastruktur (Umzäunung, Strom, Wasser, Toilettenwagen, Reinigung, Abfallcontainer, Bewachung, Einlasskontrolle etc.) und damit verbundene Auftragsvergabe an Firmen, Antrag beim Straßenverkehrsamt stellen, interne Absprachen im Rathaus, Werbemaßnahmen, Presseartikel veröffentlichen, etc.

Diese Aufgaben sind in der verbleibenden Zeit und mit dem vorhandenen Personal verwaltungsseitig nicht umsetzbar – selbst unter einer gedachten Beauftragung eines externen Veranstalters, wofür keine Haushaltsmittel für diese freiwillige Leistung mit ungewissem Fehlbedarf vorhanden sind. Zudem sind insbesondere beim Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing (Amt 32) keine personellen Ressourcen hierfür vorhanden. Im Amt 32 sind die betreffenden Mitarbeiter seit mehr als 14 Monaten durch die zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie weitgehend gebunden (bis vor kurzem auch an jedem Wochenende). Dies reicht bis hin zu Urlaubsrückständen. Eine Personalverstärkung erfolgte nicht. Eine geordnete Umsetzung einer solchen Veranstaltung kann daher nicht gewährleistet werden.

Das durch die Gemeinde beauftragte Veranstaltungsbüro über die jeweils jährliche Durchführung von zwei Trödelmärkten hat die Absicht erklärt, den zweiten Trödelmarkt am letzten Sonntag im Juli (25.07.2021) durchzuführen. Dem Veranstaltungsbüro wurde der Antrag der CDU-Fraktion mit der Absicht weitergeleitet, ggf. jahrmarktähnliche Elemente in die Veranstaltung zu integrieren.